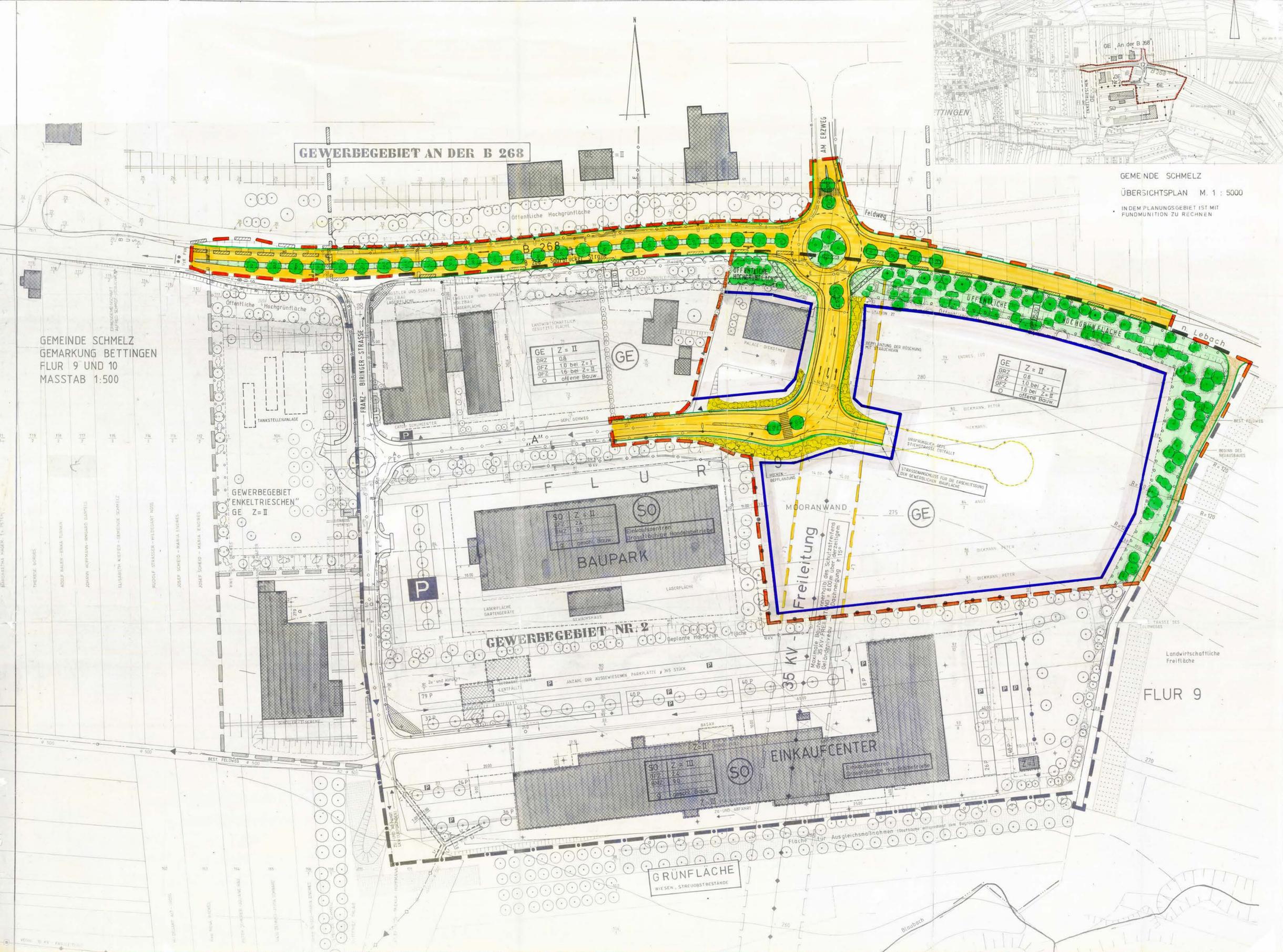


GEMEINDE SCHMELZ  
GEMARKUNG BETTINGEN  
FLUR 9 UND 10  
MASSTAB 1:500

**GEWERBEGEBIET AN DER B 268**

GEMEINDE SCHMELZ  
ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 5000  
IN DEM PLANUNGSBEIT IST MIT  
FUNDMUNIT ZU RECHNEN



**BEBAUUNGSPLAN (Satzung)**

- a) "Gewerbegebiet Nr. 2"
- b) "Gewerbegebiet An der B 268"
- c) "Gewerbegebiet Ekeltrieschen"

Die 2. Teiländerung der vorgenannten rechtskräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 30 Raumordnungsgesetz (RuO) vom 8. Dez. 1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2191) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am **20.5.92** beschlossen. Die erteilte Bekanntmachung über den Beschluss des Gemeinderates zur 2. Teiländerung der rechtskräftigen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Nr. 2", "Gewerbegebiet An der B 268" und "Gewerbegebiet Ekeltrieschen" gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am ..... Die Beteiligung der Bürger zu dem geänderten Bebauungsplan gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am ..... (Bürgeranhörung) bzw. wurde in der Zeit von ..... durchgeführt.

Die Ausarbeitung der 2. Teiländerung der o.a. Bebauungspläne erfolgte auf Antrag der Gewandtschaft durch den Landrat - Kreisplanningstelle Saarlouis -.

Die geplante 2. Teiländerung der rechtskräftigen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Nr. 2", "Gewerbegebiet An der B 268" und "Gewerbegebiet Ekeltrieschen" betrifft hauptsächlich die Verkehrsflächen bzw. die Busanfahrstellen zu den bestehenden Gewerbegebieten. Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan war die Verkehrsfläche bzw. die Verkehrsflächen für das derzeitige Verkehrsaufkommen nicht optimal festgesetzt worden. Zur Erfassung des Verkehrsaufkommens und zur Neugestaltung der Verkehrsflächen hat die Gemeinde Schmelz ein Verkehrsgutachten erstellen lassen, dessen Ergebnis in der vorliegenden Änderungskonzeption festgesetzt wurde.

Gemäß der Zehnjahreskonzeption werden die Verkehrsflächen für die Aufnahme des Straßenverkehrs leistungsfähiger gestaltet. Zudem wird in Bereich der B 268 ein Kreisverkehr angelegt.

Die im Osten des "Gewerbegebietes Nr. 2" festgesetzte Erschließungsstraße mit Mautentwurf soll entfallen. Nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nr. 2" war im südlichen Bereich der B 268 eine 15 m breite öffentliche Hochgrünfläche festgesetzt worden. Aufgrund der sich verändernden Verkehrssituation wird die öffentliche Hochgrünfläche neu festgesetzt. Aufgrund der geplanten Verkehrsflächen der rechtskräftigen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Nr. 2", "Gewerbegebiet An der B 268" und "Gewerbegebiet Ekeltrieschen" müssen die Verkehrsflächen sowie teilweise die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen und die öffentliche Hochgrünfläche neu festgesetzt werden.

Nachdem die neu festgesetzten Verkehrsflächen werden die rechtskräftigen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Nr. 2", "Gewerbegebiet An der B 268" und "Gewerbegebiet Ekeltrieschen" in ihren ursprünglichen planerischen Festsetzungen teilweise berührt und unterliegen somit der geplanten Änderung. Die geplante 2. Teiländerung der vorgenannten Bebauungspläne ist durch die Festsetzung des neuen Geltungsbereiches bzw. durch farbliche Darstellungen besonders gekennzeichnet.

Alle übrigen Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Nr. 2", "Gewerbegebiet An der B 268" und "Gewerbegebiet Ekeltrieschen" bleiben von dieser Änderung unberührt.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der B 268" wurde gem. Verfügung des Ministers für Umwelt vom 12.12.1989, AZ: C/5-7045/86 Ca/Ba nach § 11 BauGB genehmigt. Gemäß Schreiben der Gemeinde Schmelz vom 20.12.1988 wurde der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nr. 2" (1. Änderung und Erweiterung) nach § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 26.01.1989, AZ: C/5-7190/88 Ca/Ba hat der Minister für Umwelt eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ekeltrieschen" wurde mit Schreiben der Gemeinde Schmelz vom 6.3.90 dem Ministerium für Umwelt gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 22.3.90, AZ: C/5-5332/90 M/21-Ba hat der Minister für Umwelt mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der B 268" wurde gem. Verfügung des Ministers für Umwelt vom 12.12.1989, AZ: C/5-7045/86 Ca/Ba nach § 11 BauGB genehmigt. Gemäß Schreiben der Gemeinde Schmelz vom 20.12.1988 wurde der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nr. 2" (1. Änderung und Erweiterung) nach § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 26.01.1989, AZ: C/5-7190/88 Ca/Ba hat der Minister für Umwelt eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ekeltrieschen" wurde mit Schreiben der Gemeinde Schmelz vom 6.3.90 dem Ministerium für Umwelt gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 22.3.90, AZ: C/5-5332/90 M/21-Ba hat der Minister für Umwelt mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet An der B 268" wurde gem. Verfügung des Ministers für Umwelt vom 12.12.1989, AZ: C/5-7045/86 Ca/Ba nach § 11 BauGB genehmigt. Gemäß Schreiben der Gemeinde Schmelz vom 20.12.1988 wurde der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Nr. 2" (1. Änderung und Erweiterung) nach § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 26.01.1989, AZ: C/5-7190/88 Ca/Ba hat der Minister für Umwelt eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Ekeltrieschen" wurde mit Schreiben der Gemeinde Schmelz vom 6.3.90 dem Ministerium für Umwelt gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Mit Verfügung vom 22.3.90, AZ: C/5-5332/90 M/21-Ba hat der Minister für Umwelt mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (RuO)

1. überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
2. nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Zeichnung
3. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Zeichnung öffentliche und private Grünflächen
4. die Verkehrsflächen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	siehe Zeichnung bzw. nach besonderem Straßenverkehrsplan
5. die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	siehe Zeichnung
6. die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten besagten der Allgemeinheit, eines Erschließungsgebietes oder eines beschränkten Personennutzens an bestehenden Flächen	siehe Zeichnung
7. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen	die öffentliche Hochgrünfläche ist mit standortgerechten und ortstypischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Ein Bebauungsplan für diese Fläche liegt bereits vor. Die private Grünfläche ist mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen
8. Beseitigung der baulichen Anlage (Maß von OK Straßenkreuzung, Mitte baulicher Anlage bis OK Fahrgeschäftshalter)	nach besonderer Erläuterung
9. die Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Zeichnung, öffentliche und private Grünflächen
10. die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	siehe Zeichnung

Nachrichtliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

**entfällt**

Der Deutsche Bundestag hat durch Beschlüsse, daß im Planungsbereich Festsetzungen vorbehalten sind, die im Rahmen des Straßenbaus beruhen und mit anderen verbunden oder verknüpft werden können. Die Bundesländer sind angewiesen, die Rechte von Bundesländern im Rahmen des Straßenbaus, insbesondere die Festsetzung der Verkehrsflächen, zu übernehmen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

Der VSB hat durch Beschlüsse, daß eine bauliche Anlage des Festsetzungsgebietes der VSB-Festsetzung im Rahmen der geltenden VSB-Bestimmungen zulässig ist, und der besondere Zustand des VSB bedarf.

Der Minister des Innern (Verkehr) hat durch Beschlüsse, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplans Festsetzungen vorbehalten sind, die im Rahmen des Straßenbaus beruhen und mit anderen verbunden oder verknüpft werden können. Die Bundesländer sind angewiesen, die Rechte von Bundesländern im Rahmen des Straßenbaus, insbesondere die Festsetzung der Verkehrsflächen, zu übernehmen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.

**PLANZEICHEN**

Gemäß Planzeichenerklärung 1993 (PlanV) vom 18. Dez. 1990 (BMBI, Nr. 1 vom 22.1.1991)

	Geltungsbereich der geplanten 2. Teiländerung
	Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Nr. 2"
	Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne "Gewerbegebiet An der B 268"
	Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne "Gewerbegebiet Ekeltrieschen"
	überbaubare Grundstücksfläche
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Baugrenze
	best. Verkehrsfläche
	geplante Verkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Übergang von Flächen von Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
	ÖFFENTLICHE HOCHGRÜNFLÄCHE
	Übergang von Flächen von Anpflanzung von Sträuchern
	PRIVATGEGRÜNDLICHE
	gepl. Baum
	gepl. Sträucher
	Sichtfelder sind von jeder nichtbedeutenden Nutzung und Pflanzung freizuhalten. Sträucher, Beeten und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 1,00 m über Fahrbahn nicht überschreiten.
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	35-kV-Freileitung der VSB mit Leitungsrechte
	Montation der VSE
	Leitungen der VSE
	Aufpflasterung (Überweg)
	gepl. Erschließungsstraße entfällt
	gepl. Beseitigung
	Fernmeldeleitung der Deutschen Bundespost
	priv. Zufahrt

Für alle sonstigen Planzeichen sind den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen zu entnehmen.

Dieser Bebauungsplan (Änderung) hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zu jeder Zeit von **27.2.92** bis einschließlich **7.6.92** zu jeder beliebigen Zeit öffentlich eingesehen werden können. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **27.2.92** mit dem Hinweis schriftlich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen über den Auslegungsort vorzubringen sind.

Schmelz, den **22.2.92**

Der Gemeinderat SCHMELZ hat am **4.6.92** den Bebauungsplan (Änderung) gem. § 10 BauGB **BESCHLOSSEN**.

Schmelz, den **7.6.92**

Diese Planänderung wurde mit Schreiben der Gemeinde SCHMELZ am **2.8.1992** gem. § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB **ANGEZEIGT**.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Saarbrücken, den **24.8.1992** SAARLAND  
Der Minister für Umwelt  
I.A. **Wien**  
(Stabs)

Das Angezeigte führt im Sinne des § 12 BauGB am **7. Jan. 1994** zum Zustandekommen eines Beschlusses, mit dem die öffentliche und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans (Änderung) und der Begründung mit dieser Begründung gem. § 11 Abs. 1 BauGB (Planung) zu entnehmen.

**KRAFT**

Schmelz, den **7. Jan. 1994**

**Wien**

DER LANDRAT DES SAARLANDES SAARBRÜCKEN

BEBAUUNGSPLAN 2. TEILÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE "GEWERBEGEBIET NR. 2", "GEWERBEGEBIET AN DER B 268" UND "GEWERBEGEBIET EKELTRIESCHEN"

MASSTAB 1:500

MAJ 1992

19.92

**Wien**